

Konzernbetriebsvereinbarung

1/2013

**Anwendung des Compliance Kodex
des EWN-Konzerns**

Zwischen der

**Energiewerke Nord GmbH
Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH
Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH**

und dem

Gesamtbetriebsrat der Energiewerke Nord GmbH

sowie dem

Betriebsrat der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH

und dem

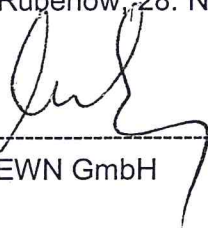
**Betriebsrat der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau-
und Entsorgungs-GmbH**

wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmen des EWN-Konzerns – nachfolgend Mitarbeiter genannt – die Konzernbetriebsvereinbarung „**Anwendung des Compliance Kodex des EWN-Konzerns**“ geschlossen. Diese findet auch für AT-Arbeitnehmer – nachfolgend ebenfalls Mitarbeiter genannt – Anwendung.

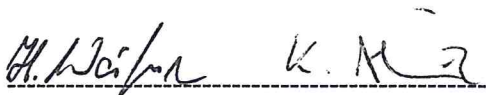
- (1) Die vertragsschließenden Parteien haben Übereinstimmung, dass der Compliance Kodex des EWN-Konzerns vom 27.02.2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 für alle Mitarbeiter in den Unternehmen des EWN-Konzerns Anwendung findet.
- (2) Ziel der Parteien ist es, dass alle Mitarbeiter bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben strengste Maßstäbe in Bezug auf Sicherheit, Regelmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Korrektheit legen und ihr Handeln und Verhalten darauf ausrichten.
- (3) Die im Compliance Kodex des EWN-Konzerns beschriebenen Prinzipien und Verhaltensweisen sollen allen Mitarbeitern helfen, ein sicherheitsrelevantes, rechtlich und wirtschaftlich tadelloses Handeln und Verhalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den Tag zu legen. Mitarbeiter, die im Ausland eingesetzt werden, sind vor ihrem Einsatz über die vom deutschen Recht abweichenden Gesetze und Vorschriften, bezogen auf ihren Einsatz und ihre Tätigkeit, nachweislich zu informieren.
- (4) Insbesondere Führungskräfte müssen ihrer Vorbildfunktion gerecht werden und ethisch sowie sozial kompetent handeln und entscheiden.
- (5) Die Unternehmen des EWN-Konzerns werden den Compliance Kodex allen Mitarbeitern in geeigneter Form zur Kenntnis geben. Mit der unterschriftlichen Bestätigung des Erhalts bzw. der Kenntnisnahme des Compliance Kodex ergeben sich im Falle der Nichteinhaltung daraus arbeitsrechtliche Konsequenzen. Letzteres setzt voraus, dass die entsprechenden Vorschriften bzw. Regelungen dem Mitarbeiter durch das Unternehmen zu Kenntnis gegeben bzw. dem Mitarbeiter entsprechende Inhalte vermittelt wurden.
- (6) Für die Wirksamkeit arbeitsrechtlicher Konsequenzen seitens des Unternehmens bedarf es der vorangegangenen Einbeziehung des zuständigen Betriebsrates unter Beachtung der sich aus dem BetrVG ergebenden Rechte bzw. Aufgaben des Betriebsrates.

- (7) Die im Compliance Kodex beschriebenen Voraussetzungen für die Ausübung von Nebentätigkeiten und die Wahrnehmung von Mandaten gelten nicht im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit in gewerkschaftlichen Gremien bzw. demokratischen Parteien und gemeinnützigen Vereinen.
- (8) Änderungen des Compliance Kodex werden vor ihrer Inkraftsetzung dem KBR zur Kenntnis gegeben. Sofern mit den Änderungen Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter verbunden sind, die über die bisherigen Normen des Compliance Kodex hinaus gehen, bedarf der Compliance Kodex in der geänderten Fassung der erneuten Zustimmung des KBR analog dieser KBV.

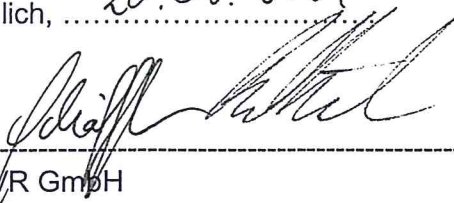
Rubelow, 28. November 2013



 EWN GmbH



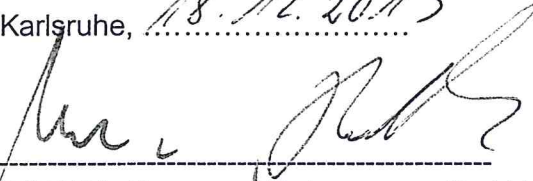
 Gesamtbetriebsrat EWN GmbH

Jülich, 20.01.2014


 AVR GmbH



 Betriebsrat AVR GmbH Jülich

Karlsruhe, 18.12.2013


 WAK Rückbau- und Entsorgungs-GmbH



 Betriebsrat WAK Rückbau- und Entsorgungs-GmbH